

Mitteilung des Senats vom 13. Mai 2025**Vorbild in öffentlicher Beschaffung: Wie ist der aktuelle Stand bei Bremen als „Fair-Trade-Stadt“ und bei der Umsetzung der Beschaffungsrichtlinie im Bereich Ernährung?**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat unter Drucksache 21/485 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat grundsätzlich den aktuellen Stand der Erfüllung der Kriterien einer „Fair-Trade-Stadt“, und in welchen Bereichen sieht er derzeit Handlungsbedarf?

Der Senat engagiert sich bereits seit vielen Jahren für den fairen Handel. Das Engagement für gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne und gerechte Handelsbeziehungen bildete von Beginn an eines der zentralen Elemente bremischer Entwicklungszusammenarbeit. So gilt Bremen etwa im Bereich der öffentlichen Beschaffung anhand von sozialen und nachhaltigen Kriterien als einer der Vorreiter in Deutschland. Gesetzliche Grundlagen wie das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz (BremTtVG), die Bremische Kernarbeitsnormenverordnung oder die Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) tragen maßgeblich zur Umsetzung dieser Ziele bei. Darüber hinaus werden durch finanzielle Zuwendungen fortlaufend zivilgesellschaftliche Initiativen unterstützt, die sich für die Förderung des fairen Handels einsetzen und sich mit Veranstaltungen, Aktionen und Fortbildungen für dieses Thema engagieren. Bremen ist außerdem Standort von Unternehmen, die sich im Sinne des fairen Handels sozialen und nachhaltigen Zielen widmen. Mit Projekten wie „Fair Gründen“ wurden zudem gezielt Interessierte angesprochen, die durch Unternehmensgründungen in Ländern des globalen Südens zu lokaler Wertschöpfung beitragen wollen.

Für dieses langjährige Engagement wurde Bremen im Jahr 2011 mit dem Titel „Hauptstadt des Fairen Handels“ ausgezeichnet. Im Jahr

2014 folgte die Auszeichnung als „Fairtrade Town“ durch Fairtrade Deutschland e. V. Diese Auszeichnung wurde seitdem alle zwei Jahre erneuert, zuletzt im Jahr 2024. Die Erfüllung aller formalen Kriterien ist dabei Voraussetzung für eine Rezertifizierung. Die Verbreitung von Fairtrade-Produkten im Einzelhandel und in der Gastronomie ist ein Bestandteil der Fairtrade-Town-Zertifizierung, unterliegt jedoch den Entscheidungen der jeweiligen Unternehmen. Der Senat kann hier keine direkten Vorgaben machen, unterstützt aber Initiativen, die den fairen Handel fördern und das Bewusstsein für nachhaltigen Konsum stärken. Besonders das Engagement der Zivilgesellschaft und die Nachfrage der Verbraucher:innen tragen maßgeblich dazu bei, das Angebot an Fairtrade-Produkten weiter auszubauen.

2. Gibt es Bereiche, in denen Bremen über die geforderten Kriterien hinaus „Fair-Trade“-Standards einhält, etwa bei Präsenten oder weiteren Lebensmittelproduktgruppen?

Gemäß den Kriterien von Fairtrade Deutschland e. V. ist es ausreichend, wenn bei Rats- beziehungsweise Senatssitzungen Fairtrade Kaffee und ein weiteres Produkt aus fairem Handel gereicht werden. Der im Bremer Rathaus für Sitzungen und bei Veranstaltungen ausgeschenkte Kaffee, Tee und Orangensaft tragen das Fairtrade-beziehungsweise GEPA-Siegel. Im bremischen elektronischen Katalog- und Bestellsystem („BreKat“) sind zudem zahlreiche Fairtrade-Produkte erhältlich, darunter Zucker, verschiedene Teesorten, Kaffee, Schokolade, Gebäck und Fruchtsäfte. Diese können von senatorischen Behörden und anderen Dienststellen für Sitzungen, Veranstaltungen und Bewirtungen genutzt werden. Damit übertrifft Bremen die von Fairtrade Deutschland e. V. vorgegebenen Mindestanforderungen in diesem Bereich deutlich.

3. Wird in allen Verwaltungseinrichtungen sichergestellt, dass Catering mit Getränken (Wasser, Erfrischungsgetränke) ausschließlich als Getränke in Mehrweg-Verpackungen umgesetzt wird?

Der Senat hat in der Anlage 2 „§ 1 Spezifische Umwelt- und Energieeffizienzanforderungen an Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche“ der VVBesch geregelt, dass beim Catering mit Getränken (Wasser, Erfrischungsgetränke) in Verpackungen ausschließlich Getränke in Mehrwegverpackungen genutzt werden dürfen. Dem Senat sind keine Verstöße gegen diese Vorschrift bekannt. Alle Verwaltungseinrichtungen im Gültigkeitsbereich der VVBesch setzen die geforderten Maßnahmen um. Im Zuge der bis Ende 2025 angestrebten Überarbeitung der VVBesch sollen die Regelungen noch einmal präzisiert werden.

4. Wird außerdem sichergestellt, dass beim Catering bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen, welche diese unmittelbar

selbst durchführt, die Veranstaltungen ausschließlich mit tierisch erzeugten Lebensmitteln, die mindestens den Kriterien der Verordnung (EG) Nummer 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen entsprechen, ausgestattet werden? Wo ist dies noch nicht oder nicht ausreichend der Fall, was sind die Gründe hierfür, und wie wird sichergestellt, dass dies zeitnah umgesetzt wird?

Auch hier sind die entsprechenden Vorgaben über die Anlage 2 § 1 der VVBesch verbindlich für die bremische Verwaltung durch den Senat geregelt worden. Abweichungen kommen in Einzelfällen vor, insbesondere wenn es kurzfristige Bedarfe an Catering gibt. Gleiches gilt, wenn Cateringveranstaltungen durch Mitveranstalter finanziert werden, zum Beispiel im Rathaus, deren Budget ein Catering nach den Vorgaben der VVBesch nicht zulässt oder externe Veranstaltungsorte ein bestimmtes Catering vorgeben.

Die Dienststellen werden über Rundschreiben (Oktober 2019) und Informationsveranstaltungen über die Vorgaben informiert, letztmalig fand am 24. April 2025 eine Informationsveranstaltung des Einkaufs- und Vergabezentrums bei Immobilien Bremen zu den Angeboten und Vorgaben im Bereich Lebensmittel und Catering statt.

Bei der bis Ende 2025 angestrebten Überarbeitung der VVBesch sollen auch die Vorgaben zum Veranstaltungscatering noch einmal präzisiert ausgeweitet werden. Der Senat geht davon aus, dass durch die geplanten ergänzenden Regelungen auch das Angebot an biozertifiziertem Catering steigt.

5. Welche Planungen verfolgt der Senat im bremischen Beschaffungswesen im Bereich Ernährung über die bisher bestehenden Regelungen zum Catering mit Getränken und tierisch erzeugten Lebensmitteln hinaus, um sicherzustellen, dass möglichst viele Produkte auch biologischen Fairhandels- und Mehrweg-Standards entsprechen?

Der Senat arbeitet kontinuierlich daran, die Nachhaltigkeitsstandards in der öffentlichen Beschaffung weiter voranzubringen. Die Maßnahme L-KE-182 des Aktionsplans Klimaschutz der Klimaschutzstrategie 2038 umfasst, dass der Senat Nachhaltigkeit in den Beschaffungsrichtlinien, insbesondere der VVBesch, weiter voranbringt. Da Ernährung eine wichtige Hebelwirkung für das Ziel einer klimafreundlichen Beschaffung entfaltet, sollen die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lebensmittel und Catering weiter konkretisiert werden. Dabei sollen für das Ziel der Klimaneutralität im Rahmen der bis Ende 2025 angestrebten Überarbeitung Vorgaben für vegetarische und vegane,

saisonale und biologische Lebensmittel und weitere Mehrwegkonzepte implementiert werden.

6. Welche Hilfestellungen oder Leitfäden zu nachhaltigen Veranstaltungsformaten gibt es in der öffentlichen Verwaltung, und als wie hilfreich erachtet der Senat diese? Ist geplant, diese Hilfestellungen oder Leitfäden zu erweitern? Zu wann können sie dann in der Verwaltung genutzt werden?

Für nachhaltige Lebensmittel und Catering gibt es verschiedene Leitfäden von Akteur:innen außerhalb der bremischen Verwaltung, die der Senat den Dienststellen bei der Organisation nachhaltiger Veranstaltungsformate empfiehlt, unter anderem hat die Klimaschutzagentur energiekonsens einen „Leitfaden für klimafreundliche Konferenzverpflegung“ veröffentlicht. Zudem hat das Bundesumweltministerium zusammen mit dem Umweltbundesamt einen "Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen" herausgegeben, der ebenfalls ganzheitliche Empfehlungen ausspricht. Diese Empfehlungen können von den Dienststellen bereits jetzt für die Organisation von Veranstaltungen genutzt werden.

Das Einkaufs- und Vergabezentrums bei Immobilien Bremen führt zudem Veranstaltungen zu verschiedenen Produktgruppen und Dienstleistungen durch, die gemäß den gesetzlichen und verwaltungsinternen Vorgaben nachhaltig beschafft werden müssen, darunter auch zum Thema Catering und Lebensmittel (vergleiche Antwort zu Frage 4).

7. Wie bewertet der Senat grundsätzlich das derzeitige Sortiment des bremischen elektronischen Katalog- und Bestellsystem „BreKat“ im Ernährungsbereich (Gastronomie und Bewirtung), sieht er hier noch Handlungsbedarf, und welche Produkte sollen hierin nach der letzten Erweiterung perspektivisch noch aufgenommen werden? In welchem Umfang wurde und wird das Angebot im „BreKat“ tatsächlich genutzt? Wer kann in diesem Katalog bestellen?

Das Sortiment des BreKat ist entsprechend der bestehenden Nachfrage bislang auf die Bewirtung im Rahmen von Besprechungen und Konferenzen bezugsberechtigter Einrichtungen sowie mit Blick auf Produkte des städtischen Eigenbetriebs Werkstatt Bremen auch für Präsente ausgerichtet. Das Angebot umfasst:

- Getränke, dazu gehören Kaffee (gemahlen und ganze Bohnen), Tee und Trinkschokolade, Orangensaft, Orangenlimonade und Zitronenlimonade sowie Kaffeesahne/Kondensmilch und H-Milch
- Zucker und Süßstoff
- Gebäck, Konfekt und Snacks

— Konfitüre und Honig sowie Süßwaren der Werkstatt Bremen

Das bestehende Sortiment ist noch relativ neu. Insofern läuft das Bestellen aus diesen Rahmenverträgen gerade an. Aussagekräftige Angaben zum Umfang der Nutzung werden wahrscheinlich erst ab Mitte 2026 vorliegen. Um das Angebot in der Fläche der öffentlichen Verwaltung bekannt zu machen, werden die Kund:innen derzeit mit verschiedenen Maßnahmen über das Angebot unterrichtet (vergleiche hierzu auch Antwort auf Frage 4).

Mit Blick auf die in § 1 Nummer 3 der Bremischen Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Bremische Kernarbeitsnormenverordnung – BremKernV) aufgeführten Agrarerzeugnisse, insbesondere Erzeugnisse wie Gewürze, Öle, Nüsse und Reis, wird derzeit geprüft, inwieweit ein Bedarf besteht, für den ein Angebot aus zentralen Rahmenverträgen über die BreKat sinnvoll und im Rahmen der Kapazität machbar ist. Diese Überlegungen erfolgen vor dem Hintergrund einer von „Biostadt Bremen“ initiierten Arbeitsgruppe, die sich mit der Beschaffung von nachhaltigen Lebensmitteln für große Einrichtungen wie Schulen und Kitas sowie dem Studierendenwerk, der Gesundheit Nord (GeNo) oder der Justizvollzugsanstalt befasst.

Der Nutzendenkreis für Bestellungen aus dem BreKat wird durch die VVBesch festgelegt (vergleiche § 1 Absatz 3 VVBesch). Dies sind Dienststellen der Kernverwaltung, Schulen, Gerichte, Hochschulen und Eigenbetriebe.

Bestellungen aus dem BreKat können zudem von den nachfolgenden Stellen genutzt werden (vergleiche § 5 VVBesch):

- Bremische Einrichtungen in anderen Rechtsformen wie beispielsweise das Studentenwerk oder das Focke-Museum
- Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), die die Voraussetzungen des § 99 oder § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen
- Institutionelle Zuwendungsempfänger, die sich unter Beteiligung bremischer Mittel überwiegend öffentlich finanzieren
- Kooperationspartner wie beispielsweise die Seestadt Bremerhaven, der Landkreis Wesermarsch oder die Unfallkasse Bremen (gesetzlicher Gemeindeunfallversicherungsträger)

8. Inwieweit ist es denkbar, im Rahmen von „BreKat“ auch Lieferbeziehungen zu lokalen Läden aufzubauen, die offizielle Verwaltungsstellen regelhaft beliefern?

Zur Vermeidung der Diskriminierung ortsfremder Anbieter:innen verbieten wesentliche vergaberechtliche Bestimmungen (insbesondere Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 97 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie Entscheidungen der nationalen Gerichte (zum Beispiel Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 2. November 2016, Aktenzeichen.: VII - Verg 25/16, Rnr. 57-59) die Verwendung des Kriteriums „Regionalität“ im Rahmen von Vergabeverfahren.

Dennoch gibt es im Vergaberecht grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, wie zumindest kleineren und mittleren Unternehmen und damit indirekt auch lokalen Läden die Teilnahme an Vergabeverfahren erleichtert werden kann. So sieht § 97 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für europaweite Vergabeverfahren, also Verfahren oberhalb der Schwellenwerte im Sinne des § 106 GWB (aktuell 221 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge) vor, dass mittelständische Interessen von kleineren und mittleren Unternehmen vornehmlich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen sind. Zentrales Instrument der Förderung der kleineren und mittleren Unternehmen ist dabei die Losvergabe, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden darf, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe eine Gesamtvergabe erfordern. Bei einer Losvergabe wird der Gesamtauftrag in zwei oder mehr in sich selbstständige Teilaufträge (Fach- oder Mengenlose) aufgespalten. Dadurch entstehen mehrere kleinere und abgegrenzte Aufträge, die für kleinere und mittlere Unternehmen unter Umständen eine Beteiligung am Verfahren attraktiver machen können. Entsprechende Vorschriften finden sich auch für nationale Verfahren (zum Beispiel § 2 Absatz 4 und § 22 Unterschwellenvergabeordnung [UVgO] oder § 4 Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz [BremTtVG]).

Zudem ist punktuell eine Beschaffung bei regionalen Anbieter:innen im Rahmen von Direktaufträgen nach § 5 Absatz 2 BremTtVG möglich, wenn der Wert von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen bis 3 000 Euro netto liegt.

Alle Artikel beziehungsweise Dienstleistungen, die im BreKat verfügbar sind, werden entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften zur Bestellung angeboten. Die Art und der Umfang des vergaberechtlichen Verfahrens richtet sich vor allem nach dem Auftragswert. In Anwendung der Regelungen von §§ 4 und 5 BremTtVG ist es durchaus möglich, Lieferbeziehungen zu lokalen Läden aufzubauen. Dabei ist grundsätzlich ein transparenter und diskriminierungsfreier Wettbewerb zu gewährleisten.

Das Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen nutzt diese Regelungen soweit wie möglich. In den letzten Monaten wurden unter anderem neue Lieferbeziehungen mit lokalen Anbietenden wie dem Weltladen Bremen und dem Martinshof etabliert. Insgesamt ist auch festzustellen, dass örtliche Unternehmen aus Bremen oder dem näheren Umland sowohl unter- als auch überschwellige Vergabeverfahren des Einkaufs- und Vergabezentrums zu einem großen Anteil gewinnen und insofern als Rahmenvertragspartner:innen und Lieferant:innen im BreKat sehr gut vertreten sind. Auch im Rahmen europaweiter Ausschreibungen finden örtliche Unternehmen Berücksichtigung. So kommen bezüglich der fünf umsatzstärksten Rahmenverträge im BreKat drei Unternehmen aus Bremen beziehungsweise dem näheren Umland.